

Sekretariat: Hallwylstr. 29, 8004 Zürich
Telefon: 044 245 90 00
Telefax: 044 241 72 42
e-mail: spkanton@spzuerich.ch
Internet: www.spzuerich.ch
Datum: 30. April 2009

Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Regierungsrätin Regine Aeppli
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz zu äussern.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 4. Abs. 2.a.: Der Begriff „ Rekrutierungsmassnahmen“ ist unklar. Ist damit Lehrstellenförderung gemeint oder die Unterstützung der Lehrbetriebe bei der Lehrlingssuche?

Zu § 9.: Dass die Anbieter von Berufsschulvorbereitungsjahren allein über die Aufnahme und Zuteilung von Interessenten entscheiden können, ohne dass das Aufnahmeverfahren verbindlich geregelt wäre, ist stossend. Die Verordnung sollte das Aufnahmeverfahren so regeln, dass ausreichender Schutz gegen Willkür besteht.

Zu § 23. Abs. 5./25. Abs. 4./40. Abs. 5.: Die Formulierungen sollen jeweils lauten: «Das Amt kann bei Bedarf zum Zweck der gegenseitigen Information ... teilnehmen.» Die gegenseitige Information ist zentral, doch soll eine zu direkte Einwirkung des Amtes auf die ordentliche Geschäftsführung vermieden werden.

Zu § 25. Abs. 2.: Die Formulierung „in Absprache mit dem Amt“ ist stossend. Die Präsidialkonferenz sollte über das Präsidium unabhängig vom Amt entscheiden können.

§25. Abs. 4.: Die Vertretung der Schulleiterkonferenz (Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich, KRB) soll ebenfalls festgeschrieben werden.

Zu § 26. Abs. 2.: Die Ernennung der Leitung von Lehrwerkstätten soll hier ebenfalls geregelt und einbezogen werden.

§ 26. Abs. 3.: Hier müsste festgehalten werden, dass die Amtszeiten für die Schulleitungsmitglieder bei einem Funktionswechsel wieder neu zu laufen beginnen.

Zu § 34: Diese Regelung ist zu zentralistisch. Viele Berufsfachschulen müssen bei der Festsetzung der Ferien auf branchenspezifische Bedürfnisse Rücksicht nehmen können. Nur so können unnötige schulische Absenzen vermieden werden.

Zu § 35. Abs. 2.: Der zur Stellungnahme vorgelegte Text verbietet das Ansetzen von Freifächern und Stützkursen während der Arbeitszeit der Lernenden. Damit schwächt er die ohnehin schwierige Stellung der Lernenden gegenüber den Lehrbetrieben.

In Art. 20 BBV heisst es: «Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. *Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.*»

Daraus – und mit einem Blick auf die Formulierungen in Art 22 des BBG – darf geschlossen werden, dass der Bundgesetzgeber einen zusätzlichen Halbtage während der Arbeitszeit als zulässig und angemessen ansieht. So war es jedenfalls bei der Beratung des neuen BBG beabsichtigt.

Zudem setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, dass Stützkurse, die man nach einem anstrengenden Arbeitstag besuchen muss, nicht viel taugen, aber viel kosten.

Bei der Festsetzung der Stützkurse soll der Lehrbetrieb daher kein Mitspracherecht haben. Gerade schulisch schwache Lernende sollen hier nicht benachteiligt werden. Im Streitfall soll das Amt entscheiden.

Die Schlichtung im Streitfall durch das Amt soll ebenso bei den Freikursen gelten.

Zu § 38. Abs. 1.: Eine gesetzliche Grundlage für die Kostenfolge einer Wegweisung ist im Einführungsgesetz nicht vorhanden.

Zu § 45. Abs. 3.: Dass die Anbieter von Nachholbildungen allein und abschliessend über die Aufnahme und Zuteilung von Interessenten entscheiden können, ohne dass das Aufnahmeverfahren verbindlich geregelt wäre, ist kein ausreichender Schutz gegen Willkür. Die Verordnung sollte das Aufnahmeverfahren so regeln, dass ausreichender Schutz gegen Willkür besteht.

Zu § 54. Abs. 1.: Weder die Bundesgesetzgebung noch das EG BBG bieten für den Grundsatz, dass Lehrlinge das Einverständnis des Lehrbetriebs einholen müssen, um den Berufsmaturitätsunterricht zu besuchen, eine Rechtsgrundlage. Dem Lehrbetrieb steht kein Vetorecht zu. Im Konfliktfall soll dagegen das Amt entscheiden können.

Zu § 55. Abs. 1.: Die Mitwirkung der Schulen und Lehrer beim Qualifikationsverfahren soll miteinbezogen werden.

Zu § 63. Abs. d.: Das Case Management Berufsbildung sollte unter Abs. d. einbezogen werden.

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich

Handwritten signature of Stefan Feldmann in black ink.

Stefan Feldmann, Präsident

Handwritten signature of Daniel Frei in black ink.

Daniel Frei, Generalsekretär